



16. September 2021

437. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Informationen zum Coronavirus (SARS-CoV-2)

Das Bayerische Kabinett hat am 14. September 2021 weitere Beschlüsse gefasst, um den Infektionsschutz in der Kindertagesbetreuung für Kinder, Eltern und Beschäftigte auch in den kommenden Wochen zu gewährleisten. Es bleibt dabei zentrale Zielsetzung, die Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen als Bildungsorte offenzuhalten.

Testnachweispflicht für Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung

Mit Wirkung ab dem **20. September 2021** wird eine Testnachweispflicht für nicht geimpfte oder nicht genesene Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung eingeführt. Hierdurch soll die Sicherheit für die Beschäftigten, die betreuten Kinder und ihre Familien weiter erhöht werden. Die Ausgestaltung erfolgt dabei in gleicher Weise wie im Schulbereich. Die Pflicht wird in der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verankert.

Testmöglichkeit für alle Beschäftigten:

Auch wenn die Pflicht nur für nicht geimpfte und nicht genesene Beschäftigte gilt, stehen die vom Freistaat zur Verfügung gestellten Selbsttests selbstverständlich auch weiterhin allen Beschäftigten der Einrichtungen zur Verfügung.

Selbsttest in der Einrichtung:

Die von der Testnachweispflicht betroffenen Beschäftigten können sich selbst in der Einrichtung mit einem Selbsttest testen. Dies kann ohne Aufsicht erfolgen. Eine Beaufsichtigung ist nur notwendig, wenn die getestete Person das Testergebnis auch außerhalb der Einrichtung verwenden möchte. Eine Dokumentation der Testungen ist nicht notwendig.

Selbsttest zuhause:

Bei Beschäftigten, die sich zuhause testen, genügt es, wenn sie bspw. gegenüber der Leitung oder dem Träger versichern, einen Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt zu haben. Dies kann mündlich erfolgen. Eine Dokumentation ist nicht notwendig.

Selbsttest drei Mal pro Woche:

Die Testung kann mittels der vom Freistaat über die Kreisverwaltungsbehörden ausgegebenen Selbsttests durchgeführt werden. Der Selbsttest ist drei Mal pro Woche durchzuführen. Wir empfehlen, die Durchführung nach Möglichkeit gleichmäßig auf die Woche zu verteilen (Montag, Mittwoch, Freitag).

Alternativer Testnachweis:

Beschäftigte, die sich nicht mittels Selbsttest testen wollen und bereits anderweitig getestet wurden, können der Leitung oder dem Träger auch einen negativen Testnachweis vorlegen (PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, oder PoC-Antigen-Test, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde). Eine Dokumentation ist nicht notwendig.

Testnachweispflicht für Beschäftigte externer Partner:

Diese Testnachweispflicht gilt nicht nur für eigene Beschäftigte, sondern auch für andere Beschäftigte, die während des Betriebs in der Einrichtung tätig werden, wie etwa Beschäftigte von Frühförderstellen, Musikschulen oder Reinigungsfirmen (so die Reinigung während der Öffnungszeiten erfolgt). Der Testnachweispflicht kann für Beschäftigte externer Partner dabei ebenfalls über eine Selbsttestung unter Aufsicht in der Einrichtung genügt werden oder dadurch, dass versichert werden kann, dass ein Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde. Die Testnachweispflicht gilt nicht für Eltern, die die Einrichtung betreten.

Nutzung des Testergebnisses außerhalb der Einrichtung:

Wenn der Selbsttest unter Aufsicht und in der Einrichtung durchgeführt wird, kann die Einrichtung das negative Testergebnis mit einem speziellen Muster bestätigen. Die Ausstellung der Bescheinigungen ist für die Getesteten freiwillig. Dabei ist es zulässig, dass sich zwei Beschäftigte gegenseitig die Testung bestätigen. Die Bestätigung muss nicht vom Träger oder der Leitung erfolgen. Die Vorlagen für die Bescheinigungen werden derzeit erstellt und den Einrichtungen in Kürze über die Kreisverwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt. Damit besteht die Möglichkeit, dass das Testergebnis für Zwecke außerhalb der Einrichtung verwendet wird (z.B. im Rahmen der „3G-Regelung“). Dies hilft dabei, Mehrfachtestungen zu vermeiden.

Betretungsverbot:

Beschäftigte, die den notwendigen Testnachweis nicht erbringen, dürfen die Kindertageseinrichtung / Heilpädagogische Tagesstätte nicht betreten. Für sie gilt ein Betretungsverbot. Die Testnachweispflicht gilt nicht, wenn die Einrichtung ohne weiteren Aufenthalt nur kurz betreten wird, bspw. etwa, um etwas abzugeben.

Keine Testnachweispflicht in der Kindertagespflege:

Die Testnachweispflicht gilt aus rechtlichen Gründen nur für Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogische Tagesstätten, nicht für Kindertagespflegestellen (inklusive Großtagespflege).

Keine Anwendung der 3G-Regel

Die 3G-Regel findet im Bereich der Kindertagesbetreuung in Bayern keine Anwendung. Es gelten in der Kindertagesbetreuung die speziellen Regelungen der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie des Rahmenhygieneplans. Lediglich für öffentliche und private Veranstaltungen der Einrichtungen (z.B. Elternabende) gilt ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt die 3G-Regel. Das heißt, der Zugang für externe Personen (z.B. Eltern, andere Angehörige der Kinder und Beschäftigte) kann nur erfolgen, sofern die Personen geimpft, genesen oder getestet sind. Soweit Eltern sich längere Zeit in der Einrichtung aufhalten, z.B. in der Eingewöhnungszeit, wird den Trägern empfohlen, entsprechend der Testung der Beschäftigten einen negativen Testnachweis oder Selbsttest zu verlangen. Rechtsgrundlage hierfür kann das Hausrecht sein.

Ausweitung der Kita-Teststrategie

Eine Testpflicht für Kinder in der Kindertagesbetreuung besteht auch weiterhin nur für Schulkinder. Diese werden jedoch in der Regel bereits in der Schule getestet. Auch in anderen Lebensbereichen sind Kinder unter 6 Jahren von den Testpflichten ausgenommen. Daher bleiben die Tests für die betreuten Kinder freiwillig.

Das freiwillige Testangebot soll nun mit PCR-Pool-Testungen, die vom Freistaat erstattet werden, um eine weitere Säule erweitert werden. Wir schaffen damit eine Wahloption zum Einsatz von Selbsttests. Einzelheiten werden derzeit erarbeitet und abgestimmt. Es wird daher noch um Geduld gebeten.

Neue Fach-Broschüre zum Umgang mit herausfordernden Situationen

Das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) hat eine neue Handreichung „Stress lass nach! Wie Sie herausfordernde Situationen auch im neuen Kita-Jahr professionell meistern - Eine Handreichung für die Praxis der Kindertagesbetreuung“ veröffentlicht. Diese enthält wertvolle Tipps und Anregungen, wie ein achtsamer Umgang mit Stress im beruflichen Kita-Alltag unterstützt werden kann. Ziel der Handreichung ist es, an vorhandene Stärken, Kompetenzen und Ressourcen zu erinnern. Sie zeigt auf, wie sich Personal, Kita-Team oder Einrichtungsleitung durch gezielte Beobachtung und Reflexion immer wieder gegenseitig stützen, Hand in Hand professionell handeln und sich gemeinsam darauf ausrichten können, worauf es im Kita-Alltag wirklich ankommt.

Das IFP greift damit zentrale Punkte auf, auf die sich die Beschäftigten auch in besonderen Situationen berufen können - ihre Fachlichkeit, ihr Wissen, ihre Kreativität und ihr Augenmerk für das Wohl der Kinder. Die Handreichung können Sie unter folgendem Link abrufen:

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/handreichung_stress_lass_nach_september_2021.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Referat V 3 - Kindertagesbetreuung

[von diesem Newsletter abmelden](#)

[Sie möchten Ihre hinterlegten Daten ändern?](#)